

Beschlussvorlage	6212/2020	Fachbereich 1 Herr Spitzlei
Verlängerung von steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt eine Verlängerung der in der Sitzung am 01.04.2020 (Vorlage 5932/2020) beschlossenen Möglichkeit der erleichterten Beantragung von Stundungen und ermächtigt die Verwaltung, entsprechende Stundungen auch dann ohne Einzelbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss zu gewähren, wenn der Stundungsbetrag im Einzelfall die Summe von 25 T€ überschreitet.

Derartige Stundungen (sowie Anschlussstundungen) können nun bis zum 31.03.2021 gewährt werden, soweit die entsprechenden Stundungsanträge bis zum 15.01.2021 gestellt werden und bis zum 31.12.2020 fälligen Steuern betreffen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.04.2020 hatte der Stadtrat u.a. den folgenden Beschluss gefasst, um so den infolge die Corona-Pandemie Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen:

- I. Der Stadtrat beschließt, das Gewerbesteuer- und Grundsteuervorauszahlungen von Betrieben/Gewerbetreibenden/Dienstleistern, die vom Corona-Virus betrieblich/geschäftlich finanziell betroffen sind, auf Antrag für die Dauer von vorläufig 9 Monaten, bis zum 31.12.2020, gestundet werden. Dies gilt auch für fällige rückständige Beträge.
- II. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Bewältigung der aktuell aufgrund des Corona-Virus bestehenden Situation und zur Stärkung der Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen wie folgt vorzugehen:
 1. Betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen (Stundungen werden zunächst längstens bis zum 31.12.2020 ausgesprochen). Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen, insbes. wird hierbei auf entsprechende Sicherheitsleistung verzichtet (§§ 214 ff. der Abgabenordnung – AO). Ebenfalls wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen in der Regel verzichtet (§ 234 Abs. 2 AO). Für die mittelbar Betroffenen gelten grds. die allgemeinen Grundsätze.

2. a) Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern, sind besonders zu begründen.

b) der Stadtrat beschließt die Stundung der bisher fälligen Gewerbesteuern befristet vorläufig bis zum 31.12.2020
 3. Steuerpflichtige, die sich wegen einer Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Mayen wenden, werden darauf hingewiesen, dass diesen Anträgen wegen der Bindung der Kommunen an die von den Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuermessbeträgen für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz) nicht entsprochen werden kann und dass Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen unmittelbar an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten sind.
 4. Soweit ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Mahn- und Vollstreckungsläufen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen.
 5. Entsprechend soll im Bereich der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer – hier allerdings einzelfallbezogen - analog dem Vorstehenden verfahren werden.
- III. Die Verwaltung wird angewiesen, dem Stadtrat, den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, unaufgefordert jeweils bis zum 10. eines Folgemonats über eingehende Anträge und Stundungsbewilligungen und das damit verbundene finanzielle Volumen zu informieren.

Im Jahresverlauf 2020 ergaben sich bis dato folgende coronabedingte „Spitzenstundungswerte“:

Gewerbesteuer	1.809.543,34 €
Vergnügungssteuer	140.317,64 €
Grundsteuer B	13.448,62 €

Hierzu wird auf die beschlussgemäßen monatlichen Berichte der Verwaltung an die Damen und Herren Mitglieder des Stadtrates verwiesen.

Aktuell ergeben sich zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung (28.10.2020) noch folgende Stundungswerte:

Gewerbesteuer	218.266,13 €
Vergnügungssteuer	12.602,92 €
Grundsteuer B	13.448,62 €

Hierbei wurde im Bereich der Gewerbesteuer bereits berücksichtigt, dass zum 15.11.2020 Zahlungen in Höhe von 468.279,00 € zur Abbuchung freigegeben wurden, d.h. diese wurden bereits in Abzug gebracht.

Im Bereich der Vergnügungssteuer wurden seinerzeit entsprechende Rückzahlungstermine mit der Maßgabe vereinbart, dass alle gestundeten Beträge bis zum 15.12.2020 ausgeglichen sind. Ob und inwieweit sich hier nunmehr infolge der durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verordneten Schließung der Spielhallen im November 2020 weitere Stundungsnotwendigkeiten ergeben werden, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Zwischenzeitlich hat das rheinland-Pfälzische Landesamt für Steuern mitgeteilt, dass die seit März bestehende Möglichkeit der erleichterten Beantragung von Stundungen bei den Finanzämtern bis zum 31.03.2021 verlängert wird. Soweit ein Steuerpflichtiger nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, sind an die Darlegung der Voraussetzungen für eine Stundung keine strengeren Anforderungen zu stellen. Der unmittelbare Zusammenhang und die finanziellen Auswirkungen sind aber wenigstens in Umrissen plausibel darzulegen.

Derartige Stundungen (sowie Anschlussstundungen) können nun bis zum 31.03.2021 gewährt werden, aber nur soweit die entsprechenden Stundungsanträge bis zum 31.12.2020 für die bis dahin fälligen Steuern gestellt werden. Über den 31.03.2021 hinausgehende Stundungen sind nur im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich. Anträge, die ab dem 01.01.2020 eingehen, werden, unabhängig vom Zeitraum der Steueransprüche nach den allgemeinen strengeren Voraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung, geprüft. Soweit eine Stundung bisher bis beispielsweise zum 31.12.2020 gewährt wurde, ist bei einem bis zum 31.12.2020 gestellten Verlängerungsantrag eine Fortführung der bislang gewährten Stundung – soweit weiterhin eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit besteht – bis zum 31.03.2021 möglich.

Gegenstand der Stundung können jedoch nur bis zum 31.12.2020 fällige Steueransprüche sein.

Wenn auch die vom Landesamt für Steuern für die Finanzämter getroffene Regelung für die Kommunen formal gesehen nicht bindend ist, empfiehlt die Verwaltung hier einen Gleichlauf der Verwaltungspraxis, da nicht auszuschließen ist, dass es den besonders von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Betrieben nicht möglich ist, ihrer Zahlungsverpflichtung bis zum 31.12.2020 nachzukommen.

Hierbei soll allerdings die Antragsfrist bis zum 15.01.2021 ausgedehnt werden.

Bei einem evtl. Vollstreckungsaufschub bleibt es dabei, dass dieser bis 31.12.2020 beschränkt ist.

Sollten sich hier aufgrund der weiter andauernden Corona-Pandemie Änderungsnotwendigkeiten ergeben, bleibt dies einer erneuten Beschlussfassung vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden genauen finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden, da nicht absehbar ist, wie viele Steuerpflichtige die Verlängerung in Anspruch nehmen.

Hierzu wird auf die im Sachverhalt dargestellten Beträge verwiesen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

- Keine Anlagen